

# Polzeireglement der Gemeinden



Beinwil am See



Birrwil



Burg



Gontenschwil



Leimbach



Menziken



Oberkulm



Reinach



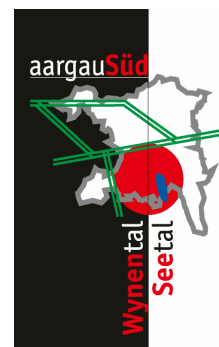
Teufenthal



Unterkulm



Zetzwil



vom 01. Januar 2009

**I. Allgemeine Bestimmungen**

§ 1	Zweck	4
§ 2	Geltungsbereich	4
§ 3	Polizeiorgane	4
§ 4	Regionalpolizei	4
§ 5	Anordnung und Vorladungen	5
§ 6	Identitätsnachweis	5
§ 7	Störung der polizeilichen Tätigkeit	5

**II. Besondere Bestimmungen****A. Schutz der öffentlichen Sachen** 5

§ 8	Grundsatz	5
§ 9	Reinigungspflicht, Littering	5
§ 10	Bereitstellen von Abfällen zur Abfuhr	6
§ 11	Lagerung von Materialien	6
§ 12	Mulden	6
§ 13	Plakate, Reklamen	6

**B. Immissionsschutz** 6

§ 14	Grundsatz	6
§ 15	Lärmschutz	7
§ 16	Nachtruhestörung	7
§ 17	Öffentliche Spielplätze und Freizeitanlagen	7
§ 18	Lautsprecher	7
§ 19	Verbrennen im Freien	7

**C. Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit** 7

§ 20	Unfug	7
§ 21	Schiessen	8
§ 22	Feuerwerk	8
§ 23	Sprengungen	8
§ 24	Sammelaktionen, Betteln, Strassenkünstler	8
§ 25	Campieren	8

<b>D. Schutz der öffentlichen Sittlichkeit</b>	9
§ 26 Grundsatz	9
§ 27 Öffentliches Ärgernis	9
§ 28 Verrichten der Notdurft	9

<b>E. Tierhaltung</b>	9
§ 29 Grundsatz	9
§ 30 Hundehaltung, Mitführen von Hunden, Leinenpflicht, Versäubern	9

<b>F. Landwirtschaft</b>	10
§ 31 Allgemeines	10

### **III. Bewilligungsverfahren, Strafbestimmungen, Verwaltungszwang**

§ 32 Bewilligungen	10
§ 33 Widerhandlungen, Verwarnungen	10
§ 34 Verschulden, Verantwortlichkeit	11
§ 35 Bussenumwandlung	11
§ 36 Andere Strafbestimmungen	11
§ 37 Strafbefehl	11
§ 38 Einsprache	11
§ 39 Strafentscheid	12
§ 40 Ordnungsbussen	12
§ 41 Bussendepositum	12
§ 42 Verwaltungszwang	12

### **IV. Schlussbestimmungen**

§ 43 Änderungen	12
§ 44 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts	13

### **Anhang**

Ordnungsbussenliste

Die Gemeinderäte Beinwil am See, Birrwil, Burg, Gontenschwil, Leimbach, Menziken, Oberkulm, Reinach, Teufenthal, Unterkulm und Zetzwil erlassen gestützt auf §§ 37 Abs. 2 lit. f, 38 und 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 sowie §§ 4 und 19 des Polizeigesetzes (PolG) und § 1 Abs. 2 und § 7 der Ordnungsbussenverfahrensverordnung folgendes

## Polizeireglement

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

Zweck Dieses Reglement bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit und ergänzt die Polizeivorschriften eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Erlasse.

#### § 2

Geltungsbereich <sup>1</sup> Das Reglement gilt im ganzen Gebiet der einleitend aufgeführten Gemeinden (nachfolgend Verbandsgemeinden genannt) und ergänzt die Satzungen der Regionalpolizei aargauSüd.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt übergeordnetes eidgenössisches und kantonales Recht.

<sup>3</sup> Amts- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

#### § 3

Polizeiorgane <sup>1</sup> Oberste Polizeibehörde ist der Gemeinderat. Die Leitung des Polizeiwesens obliegt dem Gemeindeammann. Dieser kann in besonderen Fällen im Rahmen der Befugnisse des Polizeigesetzes weiteren Personen polizeiliche Funktionen übertragen.

<sup>2</sup> Die unmittelbare Aufsicht erfolgt durch den Vorstand der Regionalpolizei aargauSüd.

#### § 4

Regionalpolizei <sup>1</sup> Die Ausübung des Polizeidienstes in den Verbandsgemeinden ist Sache der Regionalpolizei aargauSüd. Sie verhindert strafbare Handlungen, wendet Gefahren ab, führt fehlbare Personen der Bestrafung zu und steht hilfsbedürftigen Personen bei.

<sup>2</sup> Sie regelt den Strassenverkehr gemäss den einschlägigen Vorschriften.

<sup>3</sup> Die genauen Aufgaben der Regionalpolizei sind in den Satzungen sowie im Anhang dazu geregelt (Pol D vom 06.12.2005).

## **§ 5**

Anordnungen und Vorladungen      Jedermann ist verpflichtet, behördlichen und polizeilichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten. Die polizeiliche Vorführung kann angeordnet werden.

## **§ 6**

Identitätsnachweis      Den Polizeiorganen sind auf Verlangen wahrheitsgetreu die Personalien anzugeben und Ausweise vorzulegen. Die Polizei kann nötigenfalls auf andere Weise die Identität feststellen lassen oder eine Person zur Abklärung der Identität auf einen Polizeiposten führen.

## **§ 7**

Störung der polizeilichen Tätigkeit      Jede Störung und Behinderung der polizeilichen Tätigkeit ist untersagt. Dies gilt insbesondere auch für die unbefugte Einmischung Dritter in die Dienstausbübung der Polizeiorgane.

# **II. Besondere Bestimmungen**

## **A. Schutz der öffentlichen Sachen**

## **§ 8**

Grundsatz      <sup>1</sup> Es ist untersagt, die öffentlichen Strassen, Einrichtungen und Anlagen zu beschädigen, zu verunreinigen, zu verändern oder entgegen ihrer Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinausgehend zu benutzen.

<sup>2</sup> Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung des öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

## **§ 9**

Reinigungspflicht, Littering      <sup>1</sup> Wer öffentliche Strassen, Plätze und Anlagen verunreinigt, hat umgehend und unaufgefordert den ordnungsgemässen Zustand wieder herzustellen.

<sup>2</sup> Wer diese Reinigungspflicht missachtet, hat die Kosten der Zustandswiederherstellung zu tragen. Der Auftrag dazu wird durch die Gemeinde erteilt.

## § 10

Bereitstellen von Abfällen zur Abfuhr      Abfallsäcke und andere Abfälle dürfen erst am Tag der Abfuhr im Freien bereitgestellt werden.

## § 11

Lagerung von Materialien      <sup>1</sup> Waren, Brenn- und andere Materialien, für deren vorübergehende Lagerung öffentlicher Grund beansprucht wird, dürfen in der Regel höchstens während drei Tagen und nicht über Sonn- und Feiertage liegen bleiben.

<sup>2</sup> Gelagerte Gegenstände sind zu signalisieren und bei Nacht zu beleuchten.

## § 12

Mulden      Gefüllte Abfall- und Bauschuttmulden sind grundsätzlich vor Arbeitschluss abzuführen. Ist dies aus zwingenden Gründen nicht möglich, so sind sie über Nacht und während arbeitsfreien Tagen zur Verhütung von Unordnung und Muldenbränden sicher abzudecken, zu signalisieren und zu beleuchten.

## § 13

Plakate, Reklamen      <sup>1</sup> Auf öffentlichem Grund oder an öffentlichem Eigentum dürfen Plakate, Reklamen, Anzeigen und dergleichen nur mit vorgängiger Bewilligung angebracht werden.

<sup>2</sup> Für Wahlen und Abstimmungen gelten die besonderen Weisungen der zuständigen Behörden

## B. Immissionsschutz

### § 14

Grundsatz      <sup>1</sup> Alle übermässigen Einwirkungen durch Lärm, Gase, Rauch, Russ, Dämpfe, Geruch, Strahlen, Erschütterungen etc. sind verboten. Massgebend sind die Vorschriften des Bundesgesetzes über den Umweltschutz, des kantonalen Baugesetzes und die zugehörigen Ausführungserlasse sowie die Gemeindebauordnung.

<sup>2</sup> Feste, Veranstaltungen oder Handlungen, die durch übermässige Immissionen das Wohlbefinden der Bevölkerung stören können, sind bewilligungspflichtig (z.B. Open-Air, Motorsportveranstaltungen, Trainingsfahrten mit Motorfahrzeugen, Modellfliegen, etc.).

<sup>3</sup> Der privatrechtliche Immissionsschutz gemäss Artikel 684 ZGB bleibt vorbehalten.

## § 15

- Lärmschutz
- <sup>1</sup> In Wohngebieten sind von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen das Rasenmähen mit Motormähern und das Arbeiten mit lärmigen Werkzeugen und Maschinen (Z.B. Hämmer, Fräsen, Bohrer, Motorsägen etc.) sowie alle übrigen lärmigen Tätigkeiten verboten. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.
- <sup>2</sup> Vorbehalten bleiben zusätzliche oder anders lautende Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

## § 16

- Nachtruhestörung
- In der Zeit von 22.00 - 06.00 Uhr ist das Erzeugen jeglichen Lärms, der die Nachtruhe stört, verboten. Zulässig sind unaufschiebbare landwirtschaftliche Tätigkeiten. Für Industrie- und Gewerbebezonen gilt das übergeordnete Recht.

## § 17

- Öffentliche Spielplätze und Freizeitanlagen
- Es ist verboten, öffentliche Spielplätze und Freizeitanlagen von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr zu benutzen. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat. Von dieser Regelung ausgenommen sind die ortsüblichen Aktivitäten und Anlässe der offiziell in der Gemeinde akkreditierten Sportvereine.

## § 18

- Lautsprecher
- Lautsprecher, Megaphone und andere Verstärkeranlagen dürfen im Freien nur mit Bewilligung des Gemeinderates verwendet werden.

## § 19

- Verbrennen im Freien
- In Wohngebieten ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien verboten (§ 52 Abs. 1 Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer, V EG UWR).

## C. Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit

### § 20

- Unfug
- <sup>1</sup> Die Beunruhigung oder Belästigung der Bevölkerung durch Unfug ist untersagt.
- <sup>2</sup> Als Unfug gelten Handlungen, die geeignet sind, andere Personen zu belästigen, zu erschrecken, in ihrer Ruhe zu stören oder in ihrer persönlichen Sicherheit zu gefährden. Ebenso zählt das Verlegen öffentlicher und privater Sachen als Unfug.

## **§ 21**

- Schiessen
- <sup>1</sup> Das Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund ist verboten.
  - <sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Benutzung der von den Behörden bezeichneten Schiessplätze, die Jagdgesetzgebung und das Militärrecht.
  - <sup>3</sup> Paint-Ball-Veranstaltungen, Trainings und dergleichen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

## **§ 22**

- Feuerwerk
- <sup>1</sup> Das Abbrennen von Feuerwerk ist ausser am Bundesfeiertag sowie an Silvester bewilligungspflichtig. Der Gemeinderat kann bei extremer Trockenheit das Abbrennen von Feuerwerk verbieten.
  - <sup>2</sup> Das Abfeuern von Geschützen, Mörsern, Böllern, Petarden und dergleichen, ist grundsätzlich untersagt. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

## **§ 23**

- Sprengungen
- Für Sprengungen jeder Art ist eine Bewilligung des Gemeinderates einzuholen.

## **§ 24**

- Sammelaktionen,  
Betteln,  
Strassenkünstler
- <sup>1</sup> Die Durchführung von Geld- und Naturalgabensammlungen aller Art in Häusern, auf Strassen und Plätzen bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates. Keine Bewilligung ist erforderlich für Sammlungen von Vereinen bei der ortsansässigen Bevölkerung.
  - <sup>2</sup> Das Betteln ist verboten.
  - <sup>3</sup> Strassenkünstler bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

## **§ 25**

- Campieren
- Das Campieren auf öffentlichem Grund bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.



## **D. Schutz der öffentlichen Sittlichkeit**

### **§ 26**

- Grundsatz
- <sup>1</sup> Vorführungen und Handlungen aller Art, welche Anstand oder Sitte verletzen, sind verboten.
  - <sup>2</sup> Jugendliche bis zum vollendeten 15. Altersjahr dürfen ohne Begleitung der Eltern oder anderer volljähriger Familienangehöriger nach 23.00 Uhr nicht mehr auf öffentlichen Strassen und Plätzen verweilen.

### **§ 27**

- Öffentliches Ärgernis
- <sup>1</sup> Wer in der Öffentlichkeit durch ungebührliches Verhalten Ärgernis erregt, wird bestraft.
  - <sup>2</sup> Betrunkene, unter Drogeneinfluss stehende oder sonst in ihrer Urteilsfähigkeit eingeschränkte Personen, können zur Vermeidung von Störungen oder zu ihrem eigenen Schutz nach Hause oder in Spitalpflege gebracht werden. Nötigenfalls können sie vorübergehend in polizeilichen Gewahrsam genommen werden (Polizeigesetz).

### **§ 28**

- Verrichten der Notdurft
- Es ist untersagt, auf öffentlichem Grund oder an einem von der Öffentlichkeit einsehbaren Ort die Notdurft zu verrichten.

## **E. Tierhaltung**

### **§ 29**

- Grundsatz
- <sup>1</sup> Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen noch Tiere und Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.
  - <sup>2</sup> Ein Ausbrechen gefährlicher Tiere ist der Polizei unverzüglich zu melden.
  - <sup>3</sup> Im Weiteren gelten die kantonalen Tierschutzbestimmungen.

### **§ 30**

- Hundehaltung, Mitführen von Hunden, Leinenpflicht, Versäubern
- <sup>1</sup> Es ist verboten, Hunde unbeaufsichtigt laufen zu lassen. Auf verkehrsreichen Strassen und Plätzen, im Wald und am See sind Hunde an der Leine zu führen; ausgenommen sind Hunde auf ausgebauten Waldwegen unter direkter Aufsicht ihres Führers und Jagdhunde beim jagdlichen Einsatz (§ 6 VV zum BG über die Jagd und den Schutz wild-

lebender Säugetiere und Vögel sowie zum kantonalen Gesetz über Wildschutz, Vogelschutz und Jagd (Jagdverordnung) vom 28. August 1969.

<sup>2</sup> Ununterbrochen bellende Hunde sind im Gebäudeinnern zu halten.

<sup>3</sup> Hundehalter haben dafür zu sorgen, dass ausserhalb besonders eingerichteter Versäuberungsplätze, der öffentliche und private Grund nicht durch Hunde verunreinigt wird. Insbesondere sind landwirtschaftlich genutzte Grundstücke diesbezüglich zu schützen und sauber zu halten. Hundehalter sind verpflichtet, den Hundekot einzusammeln und vorschriftsgemäss zu entsorgen.

## **E. Landwirtschaft**

### **§ 31**

Allgemeines

Das Ausbringen geruchsintensiver Substanzen in der Nähe von Wohngebieten ist während den Wochenenden und an allgemeinen Feiertagen verboten.

## **III. Bewilligungsverfahren, Strafbestimmungen, Verwaltungszwang**

### **§ 32**

Bewilligungen

<sup>1</sup> Die vom Reglement vorgeschriebenen Bewilligungen werden vom Gemeinderat erteilt oder nötigenfalls vermittelt.

<sup>2</sup> Die Bewilligungen dürfen nur aus zureichenden Gründen verweigert werden und können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen verbunden werden.

<sup>3</sup> Bewilligungen sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

### **§ 33**

Widerhandlungen,  
Verwarnungen

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden mit Bussen bestraft. Die Strafkompetenz richtet sich nach dem Gemeindegesetz. In leichten Fällen kann von der Ausfällung einer Busse abgesehen und eine Verwarnung ausgesprochen werden.

<sup>2</sup> Wird ein Tatbestand gemäss der im Anhang wiedergegebenen Ordnungsbussenliste erfüllt, wird die Regionalpolizei zur Anwendung

des Ordnungsbussenverfahrens gestützt auf §§ 1 - 5 der Verordnung über das Ordnungsbussenverfahren vom 14.11.2007 (OBVV) ermächtigt.

<sup>3</sup> Bei schweren Fällen und bei wiederholten Rückfällen erfolgt die Bestrafung im ordentlichen Verfahren.

### § 34

Verschulden,  
Verantwortlich-  
keit

<sup>1</sup> Sowohl die vorsätzliche als auch die fahrlässig begangene Übertretung sind strafbar.

<sup>2</sup> Wurde die Übertretung durch eine juristische Person, eine Kollektiv- oder eine Kommanditgesellschaft begangen, so sind die Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Für die Bezahlung der ausgesprochenen Busse haftet die juristische Person bzw. die Gesellschaft solidarisch.

### § 35

Bussenum-  
wandlung

Wird die vom Gemeinderat ausgesprochene Busse nicht bezahlt und ist diese auf dem Betreibungsweg uneinbringlich, werden die Akten an die Staatsanwaltschaft überwiesen. Diese beantragt dem Strafbefehlsrichter die Ausfällung einer Ersatzfreiheitsstrafe.

### § 36

Andere Straf-  
bestimmungen

Soweit dieses Reglement keine abweichenden Vorschriften enthält, finden die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches und anderer Erlasse sinngemäss Anwendung.

### § 37

Strafbefehl

<sup>1</sup> Der Gemeinderat spricht Geldbussen durch Strafbefehl aus. Vorbehalten bleibt das Ordnungsbussenverfahren gemäss § 33 Abs. 2 PolR.

<sup>2</sup> Der Strafbefehl enthält:

- a) Personalien des Beschuldigten
- b) die Angabe des dem Beschuldigten zur Last gelegten Tatbestandes
- c) die angewandten Strafbestimmungen
- d) die Höhe der Geldbusse
- e) die Verfahrenskosten
- f) die Rechtsmittelbelehrung
- g) das Datum und die Unterschriften

### § 38

Einsprache

Gegen den Strafbefehl kann der Gebüsste beim Gemeinderat innert 20 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Dadurch wird der Strafbefehl aufgehoben.

### **§ 39**

- Strafentscheid <sup>1</sup> Nach Gewährung des rechtlichen Gehörs fällt der Gemeinderat einen begründeten Strafentscheid.
- <sup>2</sup> Der Strafentscheid des Gemeinderates kann innert 20 Tagen nach Eröffnung mit schriftlicher Beschwerde an das Bezirksgericht weitergezogen werden. Dieses entscheidet endgültig. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

### **§ 40**

- Ordnungsbussen Die Bussenerhebung durch die Regionalpolizei gemäss den eidgenössischen Vorschriften über die Ordnungsbussen im Strassenverkehr bleibt vorbehalten.

### **§ 41**

- Bussendepositum Von Beschuldigten, die den Übertretungstatbestand anerkennen, kann gegen Quittung ein Bussendepositum entgegengenommen werden. Die Festsetzung der Busse durch Strafbefehl bleibt dabei vorbehalten.

### **§ 42**

- Verwaltungszwang Polizeiwidrige Zustände können durch die Polizeiorgane auf Kosten des Fehlbaren beseitigt werden. Ausser in dringenden Fällen ist dem Betroffenen zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selbst zu beseitigen.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 43**

- Änderungen Änderungen dieses Reglements müssen von den Verbandsgemeinden koordiniert und abgestimmt werden.

## § 44

Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt per 01. Januar 2009 in Kraft.

<sup>2</sup> Auf diesen Zeitpunkt werden die Polizeireglemente der nachfolgenden Gemeinden aufgehoben:

- Beinwil am See vom 01. März 2003
- Birrwil vom 01. März 2003
- Burg vom 21. Januar 2003
- Gontenschwil vom 20. Januar 2003
- Leimbach vom 20. Januar 2003
- Menziken vom 04. Februar 2003
- Oberkulm vom 01. Juli 2007
- Reinach vom 20. Januar 2003
- Teufenthal vom 01. Januar 1991
- Unterkulm vom 01. Juli 2007
- Zetzwil vom 16. Oktober 2007

---

### Genehmigung Gemeinderäte

Dieses Polizeireglement und die Ordnungsbussenliste sind von den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden der Regionalpolizei aargauSüd wie folgt beschlossen worden:

Gemeinderat	Datum
Beinwil am See	01. Dezember 2008
Birrwil	09. Dezember 2008
Burg	09. Dezember 2008
Gontenschwil	08. Dezember 2008
Leimbach	08. Dezember 2008
Menziken	02. Dezember 2008
Oberkulm	08. Dezember 2008
Reinach	01. Dezember 2008
Teufenthal	08. Dezember 2008
Unterkulm	08. Dezember 2008
Zetzwil	01. Dezember 2008